

**ERLASS DES GEMEINDEKOLLEGIUMS BETREFFEND DIE VERKEHRSREGELUNG
IN BÜTGENBACH, REGIONALSTRASSE N° 669 (RURSTRASSE) ANLÄSSLICH VON
ARBEITEN DURCH DAS UNTERNEHMEN COLAS BELGIUM.**

Das Kollegium,

In Anbetracht, dass das Unternehmen COLAS Belgium in Crisnée mit der Ausführung der Arbeiten zwecks Erneuerung der Fahrbahn der Regionalstraße N° 669, ab dem Kilometerpunkt 2,15 bis zur deutschen Grenze, Kilometerpunkt 7,0 durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie, Direktion Verviers, Straßenverwaltung Sankt Vith beauftragt wurde und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen auf diesem Teilbereich der Regionalstraße N° 669 zu treffen;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das regionale- und kommunale Wegenetz betreffen;

Nach erfolgter Baustellenversammlung vom 30.06.2020;

Auf Vorschlag der Polizeizone Eifel, Dienststelle Bütgenbach;

Aufgrund des Artikels 63 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

ERLÄSST:

Artikel 1 Ab dem 17.08.2020 bis zum 28.08.2020 wird die Regionalstraße N° 669 ab dem Kilometerpunkt 2,15 km bis zur deutschen Grenze, Kilometerpunkt 7,0 km gesperrt. Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern mittels der entsprechenden Verkehrsschilder bekannt gegeben.

Artikel 2: Das Unternehmen COLAS Belgium hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle sowie der großräumigen Umleitungsmaßnahmen zu sorgen. Diese Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Artikel 5: Diese Verordnung tritt am 17.08.2020 in Kraft.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an das ausführende Unternehmen, an den ÖDW (Straßenverwaltung Sankt Vith), das Forstamt Elsenborn, die Gemeindeverwaltung Büllingen, die Stadtverwaltung Monschau, die Straßenverwaltung NRW-Eifel, das Militärlager Elsenborn, Polizeizone Eifel, die Dienststelle der Polizei Bütgenbach und Büllingen und an sämtliche Noteinsatzdienste gerichtet.

Erlassen am 14.07.2020

Im Auftrag des Kollegiums,

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

V. Krings

D. Franzen